

**Stellplatzsatzung/Stellplatzablösesatzung**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

31.08.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Im Jahr 2016 wurde erstmalig durch die Landesregierung der Versuch unternommen, die seit 2005 gültige Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu novellieren. Die BauO NRW 2016 wurde dabei allerdings im Wesentlichen für Bauprodukte novelliert. Nach dem Regierungswechsel 2017 wurde die BauO NRW dann erneut überarbeitet und ist im Jahr 2019 in einer neuen Fassung (BauO NRW 2018) in Kraft getreten.

Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze werden seither in § 48 BauO NRW geregelt. Vor allem ist der Spielraum der Gemeinden erheblich vergrößert worden, Umfang und Ausgestaltung der Stellplatzpflicht mittels Satzung entsprechend dem Bedarf und der Verkehrskonzeption vor Ort zu bestimmen. Im vergangenen Jahr wurde der § 48 vollständig überarbeitet und deutlich entkernt; der Paragraph regelt nur noch wenige Details der Stellplatzpflicht. Darin werden grundsätzlich 3 Möglichkeiten genannt, die Anzahl der Stellplätze zu bestimmen. Diese sind durch Rechtsvorschrift des Landes (§ 87 Absatz 1 BauO NRW), durch örtliche Bauvorschriften in Form einer gemeindlichen Stellplatzsatzung (§ 89 Absatz 1 Nummer 4 BauO NRW) oder durch örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan (§ 89 Absatz 2 BauO NRW) zu bestimmen.

Die nur noch rudimentäre Regelung der Stellplatzpflicht in § 48 Absatz 1 BauO NRW setzt daher eine durch Rechtsverordnung oder Satzung ausgestaltete Stellplatzpflicht voraus. Gemeindliche Regelungen erhalten Vorrang gegenüber der Rechtsvorschrift des Landes. Weiterhin werden in § 48 Absatz 2 BauO NRW Anforderungen an die Stellplatzablässe gestellt, über die ebenfalls eine gemeindliche Satzung nach § 89 Absatz 1 Nummer 4 BauO NRW aufgestellt werden kann.

Die Verwaltung befasst sich bereits seit längerem mit der Möglichkeit, eine gemeindliche Stellplatzsatzung aufzustellen (einschließlich Aktualisierung der inzwischen veralteten Stellplatzablösesatzung aus dem Jahr 2002, letztmalig aktualisiert im Jahr 2005). Auch der Antrag der SPD-Fraktion vom 12.12.2018 zielt darauf ab (siehe Vorlage 2019/0013). Zur abschließenden Bewertung fehlte allerdings lange Zeit die vom Land bereits für 2019 angekündigte Stellplatzrechtsverordnung nach § 87 Absatz 1 BauO NRW, da eine gemeindliche Satzung abweichende Sonderregelungen vom gesetzlich angenommenen Normalfall vornimmt. Aus diesem Grund wurde auch der damalige Antrag der SPD-Fraktion zunächst zurückgestellt.

Die Rechtsverordnung des Landes (Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder – StellplatzVO NRW) einschließlich neuer Richtzahlen ist nun im März 2022 bekanntgemacht worden und trat am 01.07.2022 in Kraft. Die Verordnung kann über folgenden Link eingesehen werden:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=6&vd_id=20283&ver=8&val=20283&sg=0&menu=0&vd_back=N

Die Inhalte der Rechtsverordnung des Landes wurden innerhalb der Verwaltung erörtert und auf dieser Basis die Erforderlichkeit einer gemeindlichen Stellplatzsatzung diskutiert. Im Kern ging es darum zu bewerten, ob die Verordnung des Landes der städtebaulichen Situation und der kommunalen Verkehrskonzeption der Stadt Beckum und insbesondere auch der Innenstadt von Beckum gerecht wird und damit möglicherweise sogar ausreichend ist. Dabei stellte sich auch die Frage, inwieweit die Verordnung als Hemmnis für städtebauliche Entwicklungen zu betrachten ist.

Wichtige Aspekte der StellplatzVO NRW einschließlich der neuen Richtzahlen:

- Über die Verordnung wird laut Gesetzgebung das unverzichtbare Minimum an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder festgeschrieben.
- Die Bedeutung des Radverkehrs wird hervorgehoben, indem nun auch die Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze für Bauvorhaben definiert wird.
- In der Richtzahlentabelle werden nun auch notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung definiert.
- Bei Nutzungsänderungen oder baulichen Änderungen, die rechnerisch einen Mehrbedarf von weniger als 4 Stellplätzen beinhalten, müssen keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf hergestellt werden. Dies ist insbesondere für innerstädtische Entwicklungen von Bedeutung.
- „Gefangene“ Stellplätze, wie beispielsweise eine Garagenzufahrt, können bei Wohngebäuden (1- und 2-Familienhäuser) nun als Stellplatz angerechnet werden.
- Öffentlich-geförderte Wohnungen werden als eigener Typus in die Richtzahlentabelle aufgenommen und die Anzahl der notwendigen Stellplätze im Vergleich zu den frei-finanzierten Wohnungen runtergesetzt.
- In der Richtzahlentabelle ist ein deutlich breiteres Spektrum an Nutzungsarten hinterlegt.

Angesichts der Regelungen der neuen StellplatzVO NRW ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gemeindliche Stellplatzsatzung für Beckum aufgestellt werden sollte. Die Regelungen des Landes sind aus Sicht der Verwaltung ausreichend und nicht hemmend für städtebauliche Entwicklungen in Beckum und insbesondere in der Innenstadt. Für Nutzungsänderungen und bauliche Änderungen in kleinerem Ausmaß (rechnerischer Mehrbedarf von unter 4 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge) bleibt die Errichtung von Stellplätzen aus, was insbesondere bei innerstädtischen Entwicklungen aus Platzgründen hilfreich ist. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass auch ohne gemeindliche Satzung für konkrete Flächenentwicklungen über örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan nach § 89 Absatz 2 BauO NRW verkehrsplanerische Ziele verfolgt werden können.

Die Erforderlichkeit der Anpassung der rechtskräftigen Stellplatzablösesatzung der Stadt Beckum aus dem Jahr 2002 (letztmalig aktualisiert im Jahr 2005) bleibt bestehen.

Die Satzung wird daher aktuell seitens der Verwaltung aufgrund der in den vergangenen Jahren gestiegenen Baukosten mit aktuell ortsüblichen Herstellungskosten als Ablösebeträge und einer neuen Gebietseinteilung angepasst.

Anlage(n):

ohne